



Gemeinde Wittinsburg
Kanton Basel-Landschaft

Exemplar
Amt für Raumplanung

Mutation
RRB 661
vom 08.05.2007

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

für gesamtes Gemeindegebiet

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ARP	Amt für Raumplanung Kanton Basel-Landschaft
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BGE	Bundgerichtsentscheid
EGZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 30. Mai 1911
EntG	Kantonales Enteigungsgesetz vom 19. Juni 1950
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GemG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970
GS	Gesetzessammlung
LGBL	Landwirtschaftsgesetz vom 08. Januar 1998
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (Bund)
RP-FWD	Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 06. Dezember 1993
RP-FWV	Verordnung zum Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 08. Februar 1994
SGS	Systematische Gesetzessammlung
SR	Strassenreglement
SSV	Signalisationsverordnung (Bund) vom 05. September 1979
StraG	Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986
USG (BL)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983
WEG	Bundesgesetz über die Wohnungs- und Eigentumsförderung vom 04. Oktober 1974
VWEG	Verordnung zum Wohn- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
kWaV	Kantonale Waldverordnung vom 22. Dezember 1998
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
ZR	Zonenreglement

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Inhalt.....	1
§ 2 Geltungsbereich ²⁾	1
§ 3 Organisation	1
§ 4 Definitionen	1
B Planung und Finanzierung	3
§ 5 Strassennetzplan.....	3
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	3
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen	4
§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung ¹³⁾	4
§ 9 Kreditbeschluss	4
C Projektrealisierung (Voraussetzungen)	5
I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information	5
§ 10 Bauprojekt	5
§ 11 Landerwerbsarten	5
§ 12 Orientierungsversammlung	5
II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	6
§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	6
§ 14 Plangenehmigung	6
III. Landerwerb – Entschädigung ³³⁾	6
§ 15 Regel und Ausnahme.....	6
§ 16 Freihändiger Landerwerb	7
§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	7
§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts	7
D Bau, Ausbau und Korrektur	8
§ 19 Zuständigkeit	8
§ 20 Baubeginn	8
§ 21 Werkleitungen	8
§ 22 Anpassungsarbeiten / Instandstellung	8
E Unterhalt und Winterdienst	9
§ 23 Zuständigkeit	9
§ 24 Winterdienst	9
§ 25 Beleuchtung	9
F Vorteilsausgleich	10
§ 26 Kostentragung	10

Die Kommentar-/Hinweisspalte hat erläuternden Charakter und ist nicht rechtsverbindlicher Bestandteil dieses Reglementes. Es werden darin vielmehr erklärende Kommentare und Querverweise zu weiteren Erlassen und übergeordneten Gesetzen etc. gegeben, welche für den Vollzug dieses Reglementes von Bedeutung sind und den Nachvollzug der einzelnen Reglementsbestimmungen transparent werden lassen.

Die Kommentare und Verweise sind im Reglementstext nummeriert ^{Nr.)} und sind somit leicht auffindbar.

§ 27	Landerwerbskosten	10
§ 28	Baukosten	11
§ 29	Beitragsperimeterplan	11
§ 30	Verteilung Landerwerbskosten	12
§ 31	Verteilung Baukosten	12
§ 32	Kostenverteilungstabelle	13
§ 33	Kostenverteilung	13
§ 34	Beitragsverfügung	13
§ 35	Rechtsmittel ⁶⁷⁾	13
G	Verwaltung und Benutzung der Strassen	14
§ 36	Zuständigkeit	14
§ 37	Gemeingebrauch ⁷⁰⁾	14
§ 38	Gesteigerter Gemeingebrauch	14
§ 39	Parkierungsgebühren	15
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	15
H	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	16
§ 41	Stützmauern und Einfriedigungen	16
§ 42	Gartenanlagen und Vorplätze	16
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	17
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern	17
I	Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 45	Rechtspflege	18
§ 46	Strafen	18
§ 47	Übergangsbestimmungen	18
§ 48	Aufhebung bisherigen Rechts	18
§ 49	Inkraftsetzung	18
	Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege	19
	Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan	20
	Beschlüsse	21

Die Kommentar-/Hinweisspalte hat erläuternden Charakter und ist nicht rechtsverbindlicher Bestandteil dieses Reglementes. Es werden darin vielmehr erklärende Kommentare und Querverweise zu weiteren Erlassen und übergeordneten Gesetzen etc. gegeben, welche für den Vollzug dieses Reglementes von Bedeutung sind und den Nachvollzug der einzelnen Reglementsbestimmungen transparent werden lassen.

Die Kommentare und Verweise sind im Reglementstext nummeriert ^{Nr.)} und sind somit leicht auffindbar.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wittinsburg beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 ¹⁾.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich ²⁾

¹⁾ Das Reglement gilt für die Neuanlage, die Korrektur sowie für den betrieblichen und baulichen Strassenunterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden. ³⁾

²⁾ Innerhalb des Waldareals sind die kantonale Waldgesetzgebung massgebend.

³⁾ Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung sowie der kantonalen Gesetzgebung über die Landwirtschaft zu berücksichtigen.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

¹⁾ Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan ⁴⁾ inkl. Strassenkoffer, Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.
- c. die Erstellung von verkehrsberuhigenden baulichen Massnahmen in neuen bzw. bestehenden Verkehrsanlagen.

¹⁾GS 29.252; SGS 430

²⁾ Der Geltungsbereich umfasst insbesondere auch Strassenanlagen, die im Rahmen einer Baulandumlegung erstellt werden (§§ 55 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 = RBG). Zwar enthält die in der kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung geregelte Baulandumlegung eigene Bestimmungen über die Flächenausscheidung für den Gemeinbedarf und deren Finanzierung (§ 65 RBG; §§ 33, 34 und 35 der Verordnung vom 27. Oktober 1998 zum RBG = RBV => wird von den Organen der Baulandumlegungsgenossenschaft durchgeführt, § 61 RBG); nicht hingegen über die Finanzierung und Refinanzierung der Baukosten. Für Letzteres sowie für die Projektierung und Realisierung gelten auch für Erschliessungen im Rahmen einer Baulandumlegung uneingeschränkt die Bestimmungen dieses Reglementes.

³⁾ Darunter fallen etwa Verkehrsanlagen, die im Rahmen der sog. Selbsterschliessung erstellt wurden (siehe § 8 und § 15 Absatz 2 Strassenreglement = SR).

⁴⁾ Bau- und Strassenlinienpläne stützen sich in der Regel auf Strassennetzpläne ab. Wo dies der Fall ist, sind sie vom Gemeinderat zu erlassen; andernfalls ist die Legislative dafür zuständig § 35 RBG).

² Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a.. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades inkl. bautechnischer Verbesserungen;
- b.. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c.. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

³ Als Verkehrsanlagen gelten:

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen ⁵⁾, Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege ⁶⁾ sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

⁵⁾ Damit werden sämtliche Gemeindestrassen gemäss § 6 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (StraG) erfasst.

⁶⁾ Aus der Bestimmung ergibt sich, dass der örtliche Geltungsbereich das ganze Gemeindegebiet - mitunter also auch das Waldareal - erfasst. Entsprechend gelangen das Dekret vom 6. Dezember 1993 über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege (RP-FWD) und die sich darauf abstützende Verordnung vom 8. Februar 1994 (RP-FWV) zur Anwendung.

B Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne ⁷⁾.

² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ⁸⁾.

³ Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

⁴ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest ⁹⁾.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben ¹⁰⁾. Insbesondere werden festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).

² Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ¹¹⁾.

⁷⁾ § 34 Absatz 1 RBG, ausserhalb Siedlungsgebiet ist das Bundesgesetz über die Landwirtschaft zu berücksichtigen.

⁸⁾ siehe § § 17, 34 und 77 RBG Erteilung einer Baubewilligung im Bereich einer geplanten Strasse siehe § 34 Abs. 2 RBG

⁹⁾ Siehe Anhang 1

¹⁰⁾ § 35 Absatz 1 RBG

¹¹⁾ §§ 31, 32 und 35 Absätze 2-4 RBG, § 35 Abs. 3 RBG: Bau- und Strassenlinienpläne, die sich auf einen kommunalen Strassennetzplan abstützen, werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abzustützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen ¹²⁾.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung ¹³⁾

Werden Bauzonen nicht fristgerecht ¹⁴⁾ erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen ¹⁵⁾, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind ¹⁶⁾, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die durch die Gemeinde erstellte Erschliessung selber bevorschussen (Vorfinanzierung) ¹⁷⁾.

§ 9 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss ¹⁸⁾.

¹²⁾ Strassen bedürfen von Bundesrechts wegen dann einer Baubewilligung im Sinne der Artikel 22 ff. RPG, wenn sie sich nicht auf eine Nutzungsplanung (in der Regel Erschliessungsplanung) abzustützen vermögen. Dies gilt insbesondere auch für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege (vgl. Bundesgerichtsentscheid = BGE 116 Ib 314); in diesen Fällen gelangt allerdings das in der Waldgesetzgebung vorgesehene Bewilligungsverfahren zur Anwendung (§ 5 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998; §§ 14 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998). Als potentiell baubewilligungspflichtige Strassen kommen letztlich nur noch Privatstrassen in Frage.

¹³⁾ Im Regelfall liegen Projektierung, Realisierung und Finanzierung eines Strassenprojektes beim Gemeinwesen; bei der "Vorfinanzierung" mit Ausnahme der Projektfinanzierung ebenfalls. Einzig bei der "Selbsterschliessung" werden Projektierung (mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Gemeinwesen) Realisierung und Finanzierung von privater Seite vorgenommen.

¹⁴⁾ Die fristgerechte Erschliessung knüpft an Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) an. Danach sind Bauzonen so auszuscheiden, wie sie voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt werden und auch erschlossen werden können.

¹⁵⁾ § 20 RBV

¹⁶⁾ Gestützt auf § 85 Buchstabe a RBG wird die Genehmigungskompetenz dem Gemeinderat übertragen.

¹⁷⁾ Die Bestimmung gibt inhaltlich Artikel 19 Absatz 3 RPG wieder. Die Vorfinanzierung und die Selbsterschliessung sind Instrumente, zu welchen die Grundeigentümer greifen, nicht aber verpflichtet werden können (siehe auch § 84 und § 85 RBG).

¹⁸⁾ Diese Bestimmung trifft in erster Linie auf die ordentliche Erschliessung zu; zu den "Finanzierungsspezialitäten" der ausserordentlichen Erschliessungsarten wie der Vorfinanzierung und der Selbsterschliessung siehe § 84 und § 85 RBG. Es versteht sich von selbst, dass der Gemeinderat der Legislative mit der Kreditvorlage ebenfalls das Bauprojekt mit dem Kostenvoranschlag präsentiert.

C Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information

§ 10 Bauprojekt

¹ Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

² Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zu den Baumaterialien, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³ Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

⁴ Nach der Durchführung der Orientierungsversammlung (§ 12 SR) sind Bauprojekte mit Kreditvorlage von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

§ 11 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im freihändigen Landerwerb, im Landumlegungs-¹⁹⁾ Quartierplan-²⁰⁾ oder Enteignungsverfahren²¹⁾ erworben.

§ 12 Orientierungsversammlung

Liegt ein Vorprojekt bzw. das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an der über das Projekt, die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird²²⁾.

Die Verkehrsflächen sind dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen (Grundlagen für die Projektierung bilden die VSS-Normen).

¹⁹⁾ Baulandumlegung => §§ 55 ff. RBG; Bodenverbesserungsmaßnahmen => § 25 des Landwirtschaftsgesetzes Base/Landschaft vom 8. Januar 1998 (LGBL).

²⁰⁾ Für Erschliessungen im Rahmen der Quartierplanung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Baulandumlegung (§ 37 Absatz 1, §§ 40 und 45 RBG).

²¹⁾ § 38 ff. EntG; infolge des komplexen enteignungsrechtlichen Verfahrens wird nachstehend nicht einfach auf die entsprechenden Bestimmungen des Enteignungsgesetzes hingewiesen, sondern das Verfahren hinsichtlich Planaufgabe, Landerwerb und provisorischer Beitragsverfügung in den Grundzügen im Reglement festgeschrieben.

²²⁾ Ein solches Vorverfahren sieht weder das RBG noch das EntG vor. Die Praxis hat aber gezeigt, dass sich dieses Vorgehen als sinnvoll erweist.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates ²³⁾ entweder das Planauflageverfahren ²⁴⁾ oder das abgekürzte Verfahren ²⁵⁾ durchzuführen.

² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ²⁵⁾ schriftlich zustimmen ²⁷⁾.

§ 14 Plangenehmigung

¹ Die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben ²⁸⁾.

² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung ^{29/30)}.

³ Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben ^{31/32)}.

III. Landerwerb – Entschädigung ³³⁾

§ 15 Regel und Ausnahme

¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

²³⁾ § 43 Absatz 1 EntG; dabei ist davon auszugehen, dass der Gemeinde das Enteignungsrecht bereits gewährt wurde (§ 77 Absatz 1 RBG).

²⁴⁾ § 40 EntG Planauflage und Einsprachen, Auflageunterlagen siehe auch § 10 SR (Bauprojekt)

²⁵⁾ § 41 EntG

²⁶⁾ Zu den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters sind in diesem Verfahrensstadium auch die von der Enteignung nicht unmittelbar betroffenen Hinteranlieger zu zählen, soweit sie an den Landerwerbskosten der Gemeinde partizipieren (siehe §§ 26 ff SR).

²⁷⁾ § 44 Absatz 1 EntG

²⁸⁾ Während 30 Tagen beim Planauflageverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG); während 10 Tagen beim abgekürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG).

²⁹⁾ Dies ist frühestens nach Ablauf der Auflage- und Einsprachefrist von 30 Tagen im Planauflageverfahren (§ 40 Absatz 3 EntG) bzw. nach Ablauf der 10-tägigen Einsprachefrist im verkürzten Verfahren (§ 41 Absatz 2 EntG) der Fall.

³⁰⁾ Den rechtskräftigen Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Enteignungsgerichtes zur Kenntnis zu geben (§ 43 Absatz 3 EntG).

³¹⁾ § 43 Absatz 2 EntG

³²⁾ Gemäss § 96 Absatz 2 EntG kann der Gemeinderat im Rahmen der Planauflage bereits eine provisorische Beitragsverfügung eröffnen, die beim Enteignungsgericht angefochten werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Anfechtung gegen die definitive Beitragsverfügung bzw. gegen die entsprechende Rechnungsstellung aber auch noch später, d.h. innert 10 Tagen nach Erhalt möglich ist (§ 96 Absatz 2 Satz 2 EntG).

³³⁾ Notwendige Voraussetzung: Das Plangenehmigungsverfahren des Bauprojekts muss rechtskräftig abgeschlossen sein (siehe §§ 13, 14 SR). Damit ist festgestellt, dass das Bauprojekt dem Bau- und Strassenlinienplan (siehe § 6 SR) entspricht; ebenso steht der Umfang der enteignungsmässigen Inanspruchnahme fest. Der Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Enteignungsgerichtes anzuzeigen (siehe ³⁰⁾).

§ 16 Freihändiger Landerwerb

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung³⁴⁾, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft³⁵⁾ und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein³⁶⁾.

§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts

¹ Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, wird die Entschädigungshöhe gerichtlich festgelegt.

² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte³⁷⁾.

³⁴⁾ Entgegen der Praxis des Enteignungsgerichtes, wäre eine solche Vereinbarung (§ 44 EntG) durch das Enteignungsgericht genehmigungsbedürftig (§§ 68 Absatz 2 und 79 EntG; Weibel, S. 9 und 20 ff.).

³⁵⁾ exkl. Hinteranlieger

³⁶⁾ Ohne das Feststehen der Landentschädigung, kann nicht enteignet werden. Allenfalls kommt eine vorzeitige Besitzeinweisung in Frage (§ 28 EntG). Dies deshalb, weil ja nur noch die Entschädigung und nicht mehr die grundsätzliche Inanspruchnahme in Frage steht; letzteres ist bereits durch die rechtskräftige Plangenehmigung entschieden.

³⁷⁾ Die Begründung hierfür liegt darin, dass im Enteignungsverfahren der Grundsatz der vollen Entschädigung (§ 17 EntG) zum Tragen kommt. Soweit die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung höher festgesetzt wird, als die durch Vereinbarung erzielte, muss die tiefere Entschädigung folglich angepasst werden, da sie eben nicht einer vollen Entschädigung entspricht. Dabei ist unerheblich, dass derjenige, der die Entschädigung gerichtlich feststellen lässt, das Prozessrisiko trägt und demzufolge die höhere Entschädigung nicht exklusiv beanspruchen kann. Denn nach § 71 EntG sind die Verfahrens- und in der Regel auch die Parteikosten unabhängig vom Verfahrensausgang vom enteignenden Gemeinwesen zu tragen.

D Bau, Ausbau und Korrektion

§ 19 Zuständigkeit

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher ³⁸⁾.

³⁸⁾ § 33 Absatz 3 StraG

§ 20 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung ³⁹⁾ gesichert sind.

³⁹⁾ Für vorbereitende Handlungen (§ 15 EntG) und im Falle der vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 28 EntG) können zu enteignende Grundstücke ausnahmsweise schon vor der Bezahlung der Entschädigung in Anspruch genommen werden.

§ 21 Werkleitungen

¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ⁴⁰⁾.

⁴⁰⁾ Siehe insbesondere Bestimmungen zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das Verlegen von Werkleitungen sowie zum Leitungskataster (§ 26 Absätze 3 und 6 StraG)

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster ⁴¹⁾ rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

⁴¹⁾ Verordnung vom 27. April 1993 über den Leitungskataster (Systematische Gesetzessammlung = SGS 489.11)

§ 22 Anpassungsarbeiten / Instandstellung

¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt der öffentliche bzw. private Verursacher die Instandstellungskosten.

² Die durch den Bau von Verkehrsflächen notwendigen Anpassungen auf Anwändergrundstücken sind Bestandteil der Bauarbeiten für die Verkehrsflächen und werden gleichzeitig mit diesen ausgeführt.

³ Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

⁴ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

E Unterhalt und Winterdienst

§ 23 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung ⁴²⁾.

42) § 27 ff. StraG

§ 24 Winterdienst

¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ⁴³⁾.

² Innerhalb des Siedlungsgebietes wird in der Regel ein beschränkter Winterdienst durchgeführt.

³ Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴³⁾ § 30 StraG, wobei die Gemeinden auch weitergehende Bestimmungen erlassen können. Es steht den Gemeinden gemäss § 30 Absatz 3 StraG auch frei, ob sie die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs den Anstössern überbinden wollen. Es bleibt ihnen zudem vorbehalten, über den Einsatz von Taumitteln (Salze) weitere Vorschriften zu erlassen.

§ 25 Beleuchtung

¹ Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

² Die Kosten trägt die Gemeinde.

F Vorteilsausgleich

§ 26 Kostentragung

¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Ausbauten ⁴⁴⁾. Sie sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

² Sie sind von der Gemeinde und der betroffenen Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen ^{46/47)}.

³ Die Strassenunterhaltskosten ⁴⁸⁾ werden alleine von der Gemeinde getragen ⁴⁹⁾. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit ⁵⁰⁾.

§ 27 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzenschädigungen ⁵¹⁾,
- c. Vermessungs- und Vermarkungskosten ⁵²⁾ sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten ⁵³⁾.

⁴⁴⁾ Siehe § 4 SR (Definitionen)

⁴⁶⁾ Das Bundesrecht und das kantonale Recht (Artikel 19 RPG, § 32 Absatz 3 StraG) sehen vor, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Beiträge an die Erschliessung zu leisten haben. Für die Erschliessung von Wohnbauland verlangen das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG; Systematische Rechtssammlung des Bundes = SR 843) und die dazugehörige Verordnung vom 30. November 1981 (VWEG; SR 843. 1), dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mindestens 30 % der Kosten der Groberschliessung und mindestens 70 % der Kosten der Feinerschliessung zu tragen haben (Artikel 6 WEG und Artikel 1 VWEG).

⁴⁷⁾ Bei der gewählten Abgabeart handelt es sich um Erschliessungsbeiträge, genau genommen um Vorteilsbeiträge (§§ 90 ff. EntG). Mit einer solchen Abgabe soll der wirtschaftliche Sondervorteil abgegolten werden, der den Grundeigentümern mit der Erschliessung ihres Landes erwächst. Die Erschliessungsbeiträge können bereits dann erhoben werden, wenn die betroffenen Grundeigentümer die blasse Möglichkeit zum "Anschluss" ihrer Parzelle an das Werk haben, zum Zeitpunkt der Groberschliessung - bei der Fertigstellung des Unternehmens § 92 Absatz 1 EntG).

⁴⁸⁾ Siehe § 4 Abs. 2 SR

⁴⁹⁾ Aufgrund von § 36 Absatz 2 StraG haben die Gemeinden die Kompetenz, die Unterhaltskosten (anteilmässig) den betroffenen Grundeigentümern weiterzugehen. Ob und inwieweit die Gemeinden dies zu tun gedenken, liegt in ihrem politischen Ermessen.

⁵⁰⁾ Begriff und Umfang des Unterhaltes richten sich nach § 27 und § 28 StraG.

⁵¹⁾ §19 Absatz 1 Buchstabenbund c EntG; Forderungen müssen spätestens im enteignungsrechtlichen Vorverfahren beim Präsidenten des Enteignungsgerichtes angemeldet werden (§ 51 EntG).

⁵²⁾ § 86 EntG

⁵³⁾ § 86 EntG

§ 28 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Bau- und Strassenlinienplan
- b. Planung, Projektierung und Bauleitung
- c. allgemeiner Strassenbau (Unterbau, Strassenentwässerung, Drainagen, Verschleisssschicht, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Lärmschutzmassnahmen bei Neuerschliessungen
- g. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung sowie Ersatz von Gartenzäunen, Treppen, Einfahrten in gleicher Güte etc.)
- h. Signalisation und Markierung
- i. Kapitalkosten
- k. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§ 29 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils ⁵⁴⁾.

² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder ⁵⁵⁾: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen ⁵⁶⁾.
- b. Hinterlieger ⁵⁷⁾: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen ⁵⁸⁾.

⁵⁴⁾ Dieser allgemeine Grundsatz ist im Enteignungsrecht verankert (§§ 90 ff. EntG).

⁵⁵⁾ => Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen.

⁵⁶⁾ Siehe Anhang 2

⁵⁷⁾ => Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen.

⁵⁸⁾ Siehe Anhang 2

⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 30 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt ⁵⁹⁾:

a. für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)	→ 100 %	Grundeigentümer
b. für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege	→ 100 %	Gemeinde
c. für Wanderwege ausserhalb Siedlungsgebiet	→ 100 %	Gemeinde
d. für landwirtschaftliche Hoferschliessung	→ 100 %	Grundeigentümer

§ 31 Verteilung Baukosten

¹ **Bei Neuanlagen** werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt ⁶⁰⁾.

a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan				
Erschliessungsstrassen	→ 70 %	Grundeigentümer	→ 30 %	Gemeinde
Erschliessungswege (mit beschränktem Fahrverkehr)	→ 70 %	Grundeigentümer	→ 30 %	Gemeinde
b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege bzw. Wanderwegverbindungen			→ 100 %	Gemeinde

² Abweichungen / landwirtschaftliche Hoferschliessungen

In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden ⁶¹⁾.

⁵⁹⁾ Denkbar sind auch andere Verteilungssätze zwischen Grundeigentümern und Gemeinde. Ein Vergleich zeigt, dass die meisten Baselbieter Gemeinden die Landerwerbskosten zu 100 % an die Grundeigentümer weitergeben.

⁶⁰⁾ Dieses Modell geht vom herkömmlichen Ansatz aus, wonach die für ein konkretes Bauprojekt anfallenden Kosten auf die betreffenden Grundeigentümer (Anwänder und Hinterlieger) umgelegt werden.

⁶¹⁾ jedoch immer im Rahmen von § 90 und § 91 EntG.

§ 32 Kostenverteilungstabelle

¹ Mit der Kostenverteilungstabelle ⁶²⁾ werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 33 Kostenverteilung

¹ Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt ⁶³⁾ die Kostenverteilung fest ⁶⁴⁾.

² Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden ⁶⁵⁾.

§ 34 Beitragsverfügung

¹ Liegen die Bauabrechnung und die Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³ Die Beiträge sind spätestens ⁶⁶⁾ innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Die Zahlungsmodalitäten legt der Gemeinderat fest.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung gewähren.

§ 35 Rechtsmittel ⁶⁷⁾

¹ Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen ⁶⁸⁾.

⁶²⁾ Die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt errechneten Beiträge (siehe § 10 Absatz 3 SR) - diese stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab - haben bloss provisorischen Charakter.

Sobald für das Bauprojekt die Bauabrechnung vorliegt, ist die Kostenverteilungstabelle zu bereinigen, damit den betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen die definitive Rechnung gestellt werden kann (§ 34 Absatz 1 SR).

⁶³⁾ Siehe § 10 Absatz 3 SR

⁶⁴⁾ Da das Projekt noch nicht realisiert ist und dementsprechend keine Bauabrechnung vorliegt, kann der Kostenverteilung zu diesem Zeitpunkt lediglich provisorische Wirkung zukommen.

⁶⁵⁾ Siehe auch Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung (§ 19 Absatz 2 StraG).

⁶⁶⁾ Die Vorteilsbeiträge können frühestens verlangt werden, wenn die Verkehrsanlage fertiggestellt ist (§ 92 Absatz 1 EntG); hinsichtlich freiwillige Leistung von Vorteilsbeiträgen, gesetzliches Pfandrecht und Verwirkung des Anspruches auf Vorteilsbeiträge s. §§ 93-95 EntG.

⁶⁷⁾ § 96 Absatz 2 EntG

⁶⁸⁾ § 96 Absatz 2 Satz 3 EntG

G Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 36 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat ⁶⁹⁾.

⁶⁹⁾ § 38 StraG

§ 37 Gemeingebrauch ⁷⁰⁾

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

² Verkehrsanlagen dürfen nur so benützt werden, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Insbesondere ist jede zweckwidrige oder zur Beschädigung der Verkehrsfläche führende Art der Benützung untersagt.

³ Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

⁷⁰⁾ § 39 StraG

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat gegen Gebühr.

² Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals. Die Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber von Bewilligungen gemäss Abs. 1 verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen, wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtung usw. zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eingetretenen Schaden.

⁴ Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§ 39 Parkierungsgebühren

¹ Als gesteigerter Gemeindegebrauch gelten unter anderem auch

- a. das nächtliche Dauerparkieren ⁷¹⁾ und
- b. das temporäre Parkieren ⁷²⁾

² Der Gemeinderat kann ein entsprechendes Reglement erstellen, welches durch die Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen ist ⁷³⁾.

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

¹ Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung ⁷⁴⁾.

² Das bei Feldwegen zum Wegareal gehörende Bankett (50 cm breit auf jeder Strassenseite) darf unter keinen Umständen umgepflügt oder beschädigt werden.

³ Gegenüber von Sickerleitungen und Einlaufschächten bei Feldwegen ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Beschädigungen sind verboten.

⁴ Entwässerungsmassnahmen an Strassen und Wegen sind nach der jeweils geltenden Wegleitung des BUWAL "Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen" auszulegen.

⁷¹⁾ Sog. Laternengarage

⁷²⁾ Die Frage, ab welcher Zeitdauer eine Parkplatzbenützung auf einer öffentlichen Strasse nicht mehr als gemeinverträglich eingestuft werden kann, sondern als gesteigerter Gemeindegebrauch erscheint, ist nach den konkreten örtlichen Verhältnissen zu bestimmen (Bundesgerichtsentscheid= BGE 122 II 286).

⁷³⁾ Es steht den Gemeinden frei, ob sie für die Laternengaragen oder das temporäre Parkieren überhaupt Gebühren erheben wollen. Falls jedoch davon Gebrauch gemacht wird, ist der Gebührenrahmen von der Gemeindeversammlung in einem Reglement festzulegen. Die Gemeinden können diesen im Rahmen des Strassenreglementes oder - falls eine umfassendere Regelung angestrebt wird - in einem speziell hierfür zu schaffenden Parkplatzreglement vorsehen.

⁷⁴⁾ § 42 StraG; § 43 StraG

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) berät die Gemeinde bei der Wahl der geeigneten Massnahmen und prüft die Gesuche zur Strassenentwässerung bei der Versickerung oder Einleitung in Oberflächengewässer.

H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 41 Stützmauern und Einfriedigungen

¹ Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung ⁷⁵⁾.

² Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind bewilligungspflichtig ⁷⁵⁾. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt ⁷⁷⁾.

³ Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 42 Gartenanlagen und Vorplätze

¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

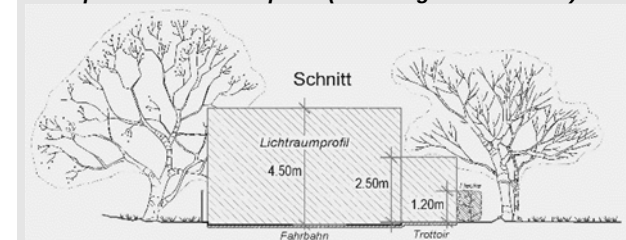
⁷⁵⁾ § 92 RBG; 99 RBG; § 120 Absatz 1 Buchstaben d und e RBG; § 92 Absatz 1 Buchstabe c RBV; § 94 Absatz 1 Buchstabe f RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB

⁷⁶⁾ Mit dieser Bestimmung nimmt die Gemeinde die ihr gestützt auf § 120 Absatz 1 Buchstabe e RBG eingeräumte Kompetenz war, Einfriedigungen der Baubewilligungspflicht zu unterstellen. In materieller Hinsicht gilt für Einfriedigungen (Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen) im Bereich von Verkehrsflächen § 99 RBG.

⁷⁷⁾ § 92 Absatz 1 Buchstabe c RBV

Lichtraumprofil über Strassenfahrbahn = 4.5 m
Lichtraumprofil über Trottoir/Fussweg = 2.5 m

Prinzipiskizze Lichtraumprofil (Grundlage VSS-Nomen)



§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen⁷⁸⁾ sowie für Ausfahrten⁷⁹⁾ und Reklameeinrichtungen⁸⁰⁾ gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz sowie der Strassengesetzgebung.

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

² Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

⁷⁸⁾ § 79 bis EG ZGB; § 56 RBV

⁷⁹⁾ § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

⁸⁰⁾ § 105 RBG; siehe Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Reklamen (SGS 481.12) oder allenfalls kommunales Reklamerglement; Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale (SGS 481.16); Artikel 95 ff. der (eidgenössischen) Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV).

I Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden ⁸¹⁾ und das Beschwerdeverfahren ⁸²⁾ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

⁸¹⁾ §§ 171 a - 171 p GemG

⁸²⁾ §§ 172 - 176 GemG

§ 46 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft ⁸³⁾.

⁸³⁾ § 46a GemG

§ 47 Übergangsbestimmungen

¹ Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- a. Die Bestimmungen im Strassenreglement, welche mit dem Beschluss vom 16. Oktober 1979 des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft in Rechtskraft erwachsen sind.

§ 49 Inkraftsetzung

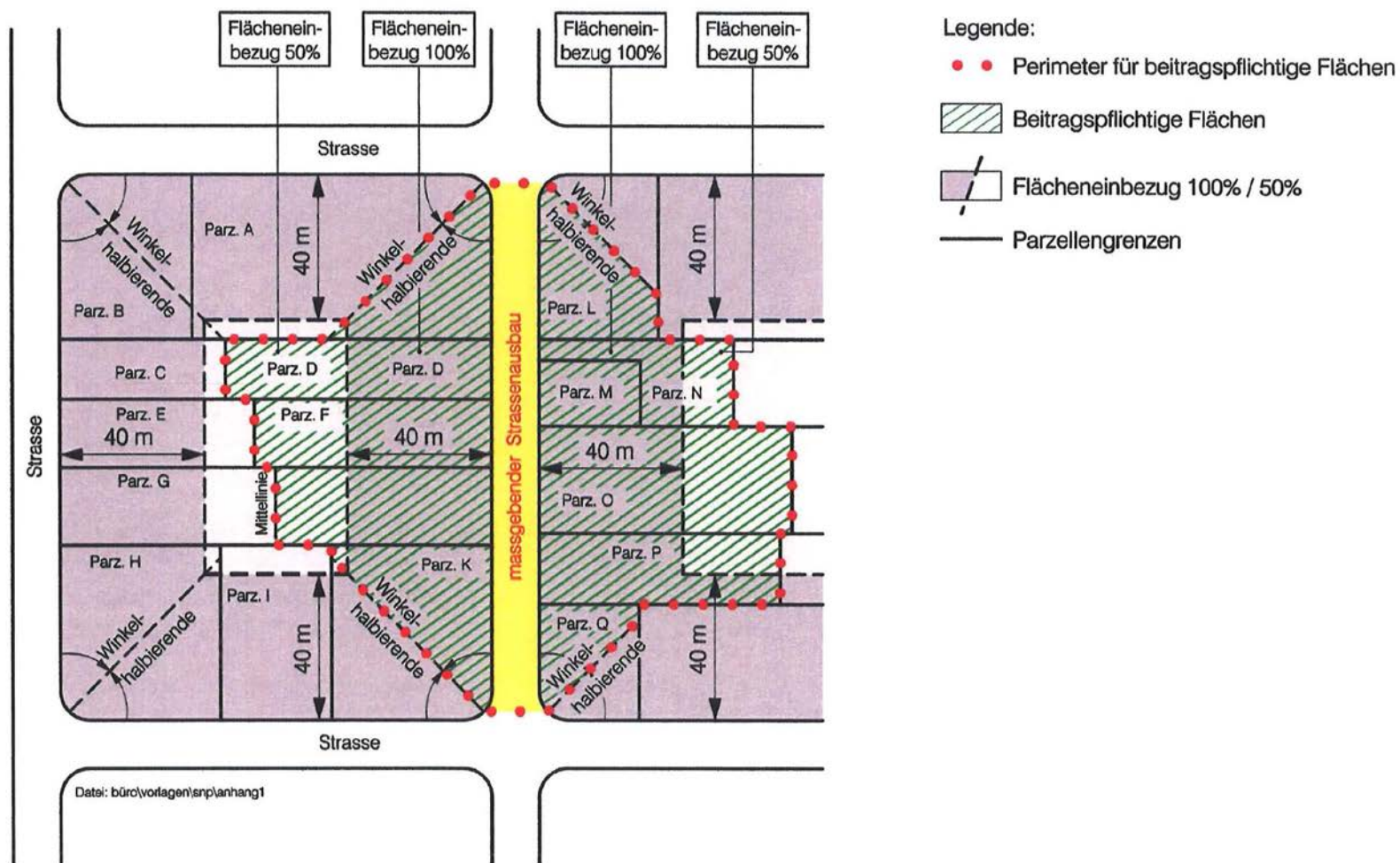
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Tabelle für Ausbaustandard der Strassen und Wege

Strasstyp	Funktion	Ausbaustandard (bezüglich Ausbaumasse (Detailangaben inkl. Lichtraumprofil) sind die VSS-Normen zu konsultieren)		
		Ausbaubreite Fahrbahn bzw. Weg	Fussgängersichernde Massnahmen	
Erschliessungsstrassen	ES	- Erschliessung der einzelnen Liegenschaften. - Lokale Netzfunktion bei niedriger Geschwindigkeit. - Durchleitungsfunktion für hinterliegende Parzellen.	4.50 m - 5.50 m	in der Regel verkehrsberuhigter Strassenausbau
Erschliessungsweg innerhalb Siedlungsgebiet (teilweise mit beschränktem Fahrverkehr)	EW	- Erschliessung der einzelnen Liegenschaften bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger. - Lokale Netzfunktion.	3.00 m - 4.50 m	keine Mischverkehr
Erschliessungsweg ausserhalb Siedlungsgebiet (mit beschränktem Fahrverkehr)	EW	- Erschliessungsweg ausserhalb Siedlungsgebiet bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr. - Lokale Netzfunktion ausschliesslich für land- und forstwirtschaftliche Nutzung / Hoferschliessungen.	max. 4.50 m	keine
Fussweg / Fussgängerverbindung	FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen.	min. 1.50 m (in Ausnahmefällen variabel, den Verhältnissen angepasst)	Fussweg bzw. Trottoir oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Wanderweg / Wanderwegverbindung	WW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen (BZ) befinden (als Verbindung auch innerhalb BZ).	ausserhalb Siedlungsgebiet Ausbaubreite variabel und möglichst ohne Motorfahrzeugverkehr	Fussweg innerhalb Siedlungsgebiet (Empfehlung: mind. 1.50 m breit) oder verkehrsberuhigter Strassenausbau

Prinzipskizze für Beitragsperimeterplan

Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen für die Berechnung der Anwänder- und Hinterliegerbeiträge an Strassen, gestützt auf § 29 des Strassenreglementes.



Beschlüsse

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	24. April 2006
Beschluss der Gemeindeversammlung:	14. Juni 2006
Referendumsfrist:	15. Juni bis 14. Juli (nicht genutzt)
Urnenabstimmung:	--



Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss *661* - 8. Mai 2007

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. *15* vom *10.05.07*

Der Landschreiber: